

# Stenographischer Bericht

der

## dritten Sitzung des Krainischen Landtages

zu Laibach am 23. November 1866.

**Anwesende:** Vorsitzender: Carl v. Wurzbach, Landeshauptmann in Krain. — Vertreter der Regierung: R. f. Statthalter Freiherr v. Bach; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer und der Herren Abgeordneten Baron Apfaltrern, Freiherr v. Codelli, Derbitsch, Golob, Guttman, Koren, Freiherr v. Jois. — Schriftführer: Abg. Svetec.

**Tagesordnung:** Regierungsvorlage, betreffend eine Aenderung der §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861. — 2. Gesuch der Beamten des Zwangsarbeitshauses um Einreihung in Diätenklassen und Gehaltserhöhung. — 3. Rechtfertigung der Befürwortung des Ansehens der Stadtkommune Laibach pr. 100.000 fl. — 4. Bericht des Landes-Ausschusses wegen nachträglicher Genehmigung der Zusammensetzung der Untergemeinde Gatez mit der Gemeinde Kleinweiden und der Katastral-Gemeinde Verd mit der Gemeinde Oberlaibach. — 5. Antrag des Landes-Ausschusses auf Aufhebung des Kanzeleipauschales bei den Landes-Wohltätigkeits-Anstalten und auf Passirung des wirklichen Erfordernisses. — 6. Antrag des Landes-Ausschusses auf nachträgliche Genehmigung des zu Bauherstellungen im Zwangsarbeitshause bestrittenen Kostenaufwandes pr. 1365 fl. 41 kr. — 7. Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung einer jährlichen Gnadengabe für den dienstuntauglichen Irrenwärter Urban Oblak. — 8. Antrag des Landes-Ausschusses auf nachträgliche Genehmigung der auf Kosten des Landesfondes übernommenen Vorspannsbeförderung der zur Kriegsbereitschaft einberufenen Militär-Urlauber und Reservisten und der zur Werbung und Ausrüstung der krainischen Alpenjäger bewilligten Subvention pr. 4000 fl. — 9. Antrag des Landes-Ausschusses auf nachträgliche Genehmigung der bewilligten Subvention für den Brückenbau bei Heil. Kreuz pr. 500 fl. — 10. Bericht des Landes-Ausschusses wegen Herabminderung der Verpflegungsgebühren im hiesigen Zwangsarbeitshause.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

### Präsident:

Ich bestätige die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses und eröffne die Sitzung. Herr Schriftführer wollen das Protokoll der letzten Sitzung vortragen. (Schriftführer Dr. Skedl liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, ist dasselbe vom hohen Hause genehmigt.

Ich habe dem hohen Landtage folgende Eröffnungen zu machen: Der Herr Abgeordnete Freiherr Anton v. Codelli hat an das Präsidium dieses hohen Hauses folgende Zuschrift erlassen (liest):

„Hohes Präsidium!

Mein vorgerrücktes Alter und meine schwankende Gesundheit bestimmen mich, mein Mandat als Abgeordneter des Großgrundbesitzes niederzulegen.

Hievon beehre ich mich das hohe Präsidium in die Kenntniß zu setzen.

Laibach, am 19. November 1866.

Anton Freiherr v. Codelli.“

(Nach der Verlesung.)

Ich habe von dieser Mandatsniederlegung die hohe Regierung in Kenntniß gesetzt, um gefälligst die Neuwahl anzuordnen.

Der Herr Abgeordnete Koren hat an das Präsidium des hohen Hauses die Bitte um Bewilligung eines acht-tägigen Urlaubes gestellt. Kraft des mir zustehenden Befugnisses habe ich ihm diesen Urlaub bewilligt.

Die von uns gewählten Ausschüsse haben sich constituirt, und zwar hat der Finanzausschuß zum Obmann Se. Excellenz Baron Schloißnigg, zum Obmann-Stellvertreter Herrn Abgeordneten Kromer und zum Schriftführer

Herrn Kapelle gewählt, und zu gleicher Zeit hat der Obmann zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses für morgen Vormittag zehn Uhr eingeladen. Ich bitte davon Kenntniß zu nehmen.

Weiters hat der Petitionsauschuß als Obmann den Abgeordneten Dr. Bleiweis, als Schriftführer den Abgeordneten Brolich gewählt.

Der Rechenschaftsberichtsaußschuß hat sich constituirt und zum Obmann Herrn Dr. Doman, zum Schriftführer Abgeordneten Svetec gewählt. Der Obmann dieses Comité's ersucht die Mitglieder, sich heute Nachmittag vier Uhr in Conferenzsaale zu einer Berathung einzufinden.

Ich habe heute auf die Tische der hochverehrten Herren folgende Vorlagen legen lassen:

1. Antrag des Landesauschusses wegen Errichtung einer niederen Ackerbauschule;
2. Antrag des Landesauschusses wegen Errichtung eines Waisenhauses;
3. Antrag des Landesauschusses wegen Subventionirung des Reka-Bezirksstraßenbaues;
4. Antrag wegen Bewilligung einer erhöhten Subvention für die Mertschetschendorf-Gurkfelder Straße. —

Es ist mir bei Eröffnung der Sitzung von dem Abgeordneten Bürgermeister Dr. Costa eine Interpellation übergeben worden, von welcher ich hiemit das hohe Haus in Kenntniß setze. Sie lautet (liest):

„Zu den in volkswirthschaftlicher und socialer Beziehung wichtigsten Instituten gehören zweifelsohne die Sparcassen.

Dieses ist namentlich rücksichtlich der krainischen Sparcasse der Fall, indem sie zugleich das einzige Landes-Creditinstitut ist und über eine jährliche Verkehrssumme von fünfthalb Millionen Gulden verfügt — eine Summe, die mit Rücksicht auf die Größe und Armuth des Landes eine sehr bedeutende genannt werden muß. Ja man kann es ohne Uebertreibung sagen, daß an manchem Gulden, der, sei es in der Form einer Einlage, sei es in der Form von Darlehensinteressen, in die Sparcasse wandert, der blutige Schweiß des ärmsten Theiles der Bevölkerung klebt.

Es ist daher begreiflich, daß sich die Aufmerksamkeit des Landes diesem Institute fort und fort zuwendet, und daß sich auch die Volksvertreter verpflichtet erachtet müssen, den im Lande herrschenden Ansichten einen klaren Ausdruck zu geben.

Es ist nun allerdings unzweifelhaft, daß es das staatlich richtigste Princip ist, Privatvereinen die vollste Autonomie zu gönnen und ihnen innerhalb der allgemeinen Gesetze und der besonderen Statuten die größtmögliche Freiheit der Bewegung zu gestatten.

Dieses Princip erleidet jedoch seine naturgemäße Ausnahme dort, wo es bei Privatvereinen um den Schutz von Personen sich handelt, die zwar bei der Vermögensverwaltung sehr wesentlich interessirt, aber statutengemäß jeder Einflußnahme darauf beraubt sind.

Solche Vereine sind die auf Actien gegründeten Versicherungsgesellschaften und die Sparcassen. Die Interessenten dieser letzteren, nämlich die Einleger, nehmen statutenmäßig auf die Verwaltung des von ihnen eingelegten Vermögens keinen Einfluß, und sie sind daher um so mehr berechtigt, von den Landesbehörden den kräftigsten und sorgfältigsten Schutz ihrer Rechte zu verlangen, weil sich die Fälle je von Zeit zu Zeit wiederholen, daß Interessenten von derlei Anstalten durch schlechte Gebahrung zu empfindlichen Verlusten kommen, wie es eben jetzt den Versicherten der Nuova Società com-

merciale di Assicurazione und den Einlegern bei der Mailänder Sparcasse droht.

Die Regierung hat diese Verhältnisse stets richtig gewürdigt und hat daher bereits mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. September 1846, Z. 29.304, ein umfassendes Regulativ über die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung der Sparcassen festgestellt und allgemein kundgemacht, in dessen sechstem Paragraph es ausdrücklich bestimmt, daß die Statutenentwürfe der einzelnen Sparcassen nach den allgemeinen in diesem Regulativ enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen einzurichten sind und daß anderweitige, nach den Localverhältnissen gebotene oder sonst zweckmäßige Einrichtungen nur insofern gestattet sind, als sie mit den allgemeinen Principien dieses Regulativs nicht im Widerspruche stehen.

Die Laibacher Sparcasse, deren jährlich veröffentlichte Rechnungsabchlüsse den Beweis einer bisher entsprechenden Vermögensgebahrung liefern, und welche sich auch sonst durch entsprechende Verwendung der Ueberschüsse des Reservefondes zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken um das Land verdient gemacht hat, ist eben mit einem neuen Entwurfe ihrer Statuten fertig geworden und dürfte dieselben der hohen Regierung zur Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung vorlegen.

Dieser neue Statutenentwurf ist zwar noch nicht veröffentlicht worden, aber es ist bekannt, daß derselbe in mehreren Punkten von den bisherigen Statuten wesentlich abweicht und mit dem obbezeichneten allgemeinen Gesetze über die Sparcassen im grellen Widerspruche steht.

Ohne alle diese Punkte erschöpfen zu wollen, sollen hier nur einige beispielsweise angedeutet werden.

Zu den Arten der fruchtbringenden Verwendung der Sparcasse-Einlagen gehören auch (laut § 19 lit. C des Regulativs) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige Zwecke mittelst Concurrnz sämmtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben. Es gebührt dieser Verwendungsart, gleich den Darlehen auf Realhypotheken, der Vorrang vor dem Ankaufe von Staatsobligationen. Das Gesetz bestimmt, um die Nützlichkeit dieser Maßregel nicht zu erschweren und illusorisch zu machen, daß dergleichen Vorschüsse ohne Hypothek und Cautionen zu geben sind, da der unsterbliche Bestand der Gemeinden ohnedies die sicherste Garantie für dieselbe bietet.

Der neue Statutenentwurf widerstreitet dieser gesetzlichen Bestimmung.

Der § 22 des Regulativs bestimmt ausdrücklich, daß alle Vereinsmitglieder und die für die Verwaltung bestimmten Organe von jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparcassengelder ausgeschlossen sind und bei Darlehen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten dürfen.

Es ist dies eine der wichtigsten Bestimmungen des Regulativs, weil es durch sie möglich wird, zu verhindern, daß die Sparcasse von einzelnen Personen zum Nachtheile des Ganzen ausgebeutet werde.

Diese Bestimmung ist daher wörtlich in die Statuten aufzunehmen und deren genaueste Befolgung strengstens zu überwachern.

Obgleich der § 12 der gegenwärtigen Statuten besagt, daß die für die Verwaltung der Sparcasse bestellten Organe niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten dürfen, so ist es doch notorisch, daß die Directoren, welche nach § 9 dieser Statuten die ganze Sparcasse besorgen, zum größten Theil Schuldner der Sparcasse sind.

Nach § 2 der bisherigen Statuten steht es jedem Mitgliede frei, Jemandem dem Vereine zur Aufnahme als Mitglied vorzuschlagen.

Dieses Recht ist in den neuen Statuten eingeschränkt worden, indem sich die Direction das ausschließliche, für die Generalversammlung maßgebende Vorschlagsrecht vorbehält. Es ist das eine der widersinnigsten und zugleich gefährlichsten Bestimmungen, welche in ihrer Consequenz zu dem verwerblichsten Nepotismus zu führen geeignet ist.

Auf der einen Seite wählen die Mitglieder die Direction, und auf der andern Seite kann gegen den Willen der Direction Niemand Mitglied der Sparcasse werden.

Welch' eine zweckmäßige Einrichtung, um jedes der Direction mißliebige Element für immerdar auszuschließen!

Der § 11 der bisherigen Statuten enthielt die Möglichkeit der Ernennung von Bezirksconsulenten für den Fall ihrer Nothwendigkeit.

Auf diese Bestimmung und die Aufgabe der Sparcasse überhaupt gestützt, entwarf die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft über Aufforderung der hohen k. k. Landesregierung in einer besondern Denkschrift einen detaillirten Plan über die Art und Weise, wie dem häuerlichen Grundbesitz ein angemessener Creditgebrauch zu ermöglichen ist. Die Sparcasse ignorirte diesen Plan und verwirft in ihren neuen Statuten sogar das Institut der Bezirks-Consulenten, während der Landmann oft selbst bei ansehnlichem Grundbesitz Geld nur gegen Wucherzinsen finden kann, um seine Steuern zu bezahlen, oder seine stehende Frucht mit halbem Verluste zu verkaufen genöthigt ist.

Die hohe Landesregierung wird ohne Zweifel in Gemäßheit des § 27 des Regulativs ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß die Regie der Sparcasse nicht unverhältnißmäßig kostspielig, daß für das Einlags- und Rückzahlungsgeschäft angemessene Controlmaßregeln hergestellt und gehandhabt und die in der Casse befindlichen Gelder gesichert bewahrt werden.

Im Hinblick auf den neuen Statutenentwurf der Sparcasse aber erlauben sich die Gefertigten, an die hohe Regierung die Anfrage zu stellen:

1. Ist die hohe Regierung gewillt, auf die Entfernung aller mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. September 1846, Z. 29,304, im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Entwurfes der neuen Statuten der krainischen Sparcasse zu dringen?
2. Ist die hohe Regierung nicht gewillt, wegen der hohen Wichtigkeit des Institutes der Sparcasse für das ganze Land diesen Entwurf der Landesvertretung zur Abgabe eines Gutachtens und rücksichtlich zur Aeußerung ihrer Wünsche zu übermitteln?

Laibach, am 22. November 1866.

Dr. E. H. Costa m. p.	Dr. Lovro Toman m. p.
Johann Kapelle m. p.	Lucas Svetec m. p.
Josif Sagorž m. p.	Johann Toman m. p.
Ignaz Klemenčič m. p.	J. N. Horak m. p.
Josif Debenž m. p.	Dr. Bleiweis m. p.

Locker m. p."

(Nach der Verlesung:)

Ich habe die Ehre, Sr. Excellenz diese Interpellation zu übergeben (überreicht dieselbe dem k. k. Statthalter).

#### N. I. Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

#### Präsident:

Wir kommen nun zu unserer Tagesordnung. Erster Gegenstand ist die Regierungsvorlage, betreffend eine Aenderung der §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861.

Ich habe die Ehre gehabt, diese Regierungsvorlage dem hohen Hause in der letzten Sitzung vorzutragen, und stelle die Anfrage: Wünscht Jemand der Herren diesfalls das Wort?

#### Abg. Dr. Costa:

Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von neun Mitgliedern, die aus dem ganzen Hause zu wählen sind, zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen werde.

#### Präsident:

Wird dieser Antrag des Abgeordneten Costa unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? Wenn nicht, bitte ich jene Herren, welche den Antrag annehmen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

#### Abg. Dr. Costa:

Ich will mir noch, Herr Präsident, eine Bemerkung erlauben. Wie ich glaube, ist diese Vorlage noch nicht gedruckt und den Mitgliedern mitgetheilt. Ich würde gleichzeitig bitten, daß die Drucklegung oder Lithographirung veranlaßt würde.

#### Präsident:

Sie ist wohl in dem stenographischen Berichte wörtlich enthalten; da aber dieser noch nicht gedruckt ist, werde ich diesem Ansinnen nachkommen und diese Vorlage lithographiren und an die Herren Mitglieder vertheilen lassen. Ich stelle jetzt den Antrag, daß wir, obwohl die Wahl dieses Ausschusses nicht auf der Tagesordnung steht, doch zu derselben sogleich schreiten, um diesen Gegenstand abzuhandeln. Jene Herren, welche mit meinem Antrage, diese Wahl sogleich vorzunehmen, einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich unterbreche die Sitzung für die Dauer der Wahl und bitte die Herren Kromer, Brolich, Sr. Excellenz Graf Auersperg und Dr. Bleiweis, das Scrutinium vorzunehmen. (Die Sitzung wird um 10 Uhr 43 Min. unterbrochen. Nach der Wiederaufnahme derselben um 11 Uhr 3 Min.)

#### Präsident:

Ich bitte das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

#### Abg. Kromer:

Es wurden 27 Stimmzettel abgegeben. Davon erhielten Ritter v. Gutmansthal 27, Kromer 27, Graf Auersperg 26, Deschmann 26, Dr. Toman und Dr. Costa jeder 25, Dr. Bleiweis und Svetec jeder 24, Dr. Suppan 15 Stimmen.

Es sind somit alle neun Mitglieder mit absoluter Majorität gewählt.

#### Präsident:

Ich bitte den Ausschuss, sich nach der Sitzung zu constituiren und mir das Resultat gefälligst bekannt geben zu wollen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: Gesuch der Beamten des Zwangsarbeitshauses um Einreihung in Diätenklassen und Gehaltserhöhung.

Ich bitte den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

## Berichterstatter Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Suppan (liest):

„Hoher Landtag!

Für den Verwalter an der hiesigen Zwangs-Arbeits-anstalt ist ein Jahresgehalt pr. 787 fl. 50 kr. nebst Naturalwohnung, dann ein Deputat von 10 Klaftern Brennholz und 36 Pfd. Unschlittkerzen, und für den Adjuncten ein Jahresgehalt von 525 fl. nebst einem Quartiergehalte pr. 126 fl., und das gleiche Deputat an Brennholz und Kerzen wie für den Verwalter systemisirt.

In eine Diätenklasse sind diese Beamten bisher noch nicht eingereiht, indem diesfalls für Zwangsarbeitshaus-Beamte kein Normale bestes und Gefängniß- und Zwangsarbeitshaus-Beamte nur über deren specielles Ansuchen seit dem Jahre 1856 durch das k. k. Ministerium des Innern in eine bestimmte Diätenklasse, und zwar Strafhaus- und Zwangsarbeitshaus-Verwalter in der Regel in die VIII., Adjuncten aber in die IX. Diätenklasse eingereiht wurden.

Vincenz Skodlar, Verwalter, und Ferdinand Wilcher, Adjunct an der hiesigen Zwangsarbeits-Anstalt, sind nun beim Landesaussschusse eingeschritten:

- a) Daß der Verwalter in die VIII. und der Adjunct in die IX. Diätenklasse eingereiht, dann
- b) daß der Gehalt des Verwalters auf jährliche 1000 fl. und der des Adjuncten auf jährlich 700 fl. erhöht werde.

In ersterer Richtung berufen sich die Gesuchsteller darauf, daß auch das k. k. Ministerium des Innern in speciellen Fällen die Diätenklassen in der von ihnen angestrebten Weise bestimmt habe, und in letzterer Richtung bemerken sie, daß die Anstalt einen Belegraum von 235 Mann habe, der in letzterer Zeit oft sogar überschritten wurde, und auch schon ein Zwänglingsstand von 253 Mann erreicht war, — daß sich in der Anstalt Zwänglinge verschiedener Nationalitäten befinden, wodurch die Dienstleistung sehr erschwert wird, — daß die bisherigen Gehalte überhaupt nicht der Menge und der Beschaffenheit der ihnen obliegenden Arbeiten entsprechen, und außerdem beziehen sie sich auf die Gehalte der Beamten in anderen gleichartigen Anstalten.

Es wird documentirt nachgewiesen, daß bei der Zwangsarbeits-Anstalt in Böhmen bei einem Belegstande (nach dreijährigem Durchschnitte) von 118 Mann ein Verwalter mit dem Jahresgehälte von 840 fl. nebst freier Wohnung, 6 Klafter harten Brennholzes und 36 Pfd. Unschlittkerzen, dann ein Adjunct mit dem Jahresgehälte von 735 fl. nebst freier Wohnung, 4 Klafter harten Brennholzes und 24 Pfd. Unschlittkerzen, — bei der Zwangsarbeits-Anstalt in Brünn mit einem Belegraume von 213 Köpfen und einem dreijährigen Durchschnittsstande von 62 Zwänglingen ein Director mit dem Gehälte von 840 fl. nebst Naturalwohnung, 8 Klafter hartes Holz, 36 Pfd. Unschlittkerzen und weiteren 10 Pfd. zur nächtlichen Visitation, dann ein Controloir mit dem Gehälte von 525 fl., Naturalwohnung, 6 Klafter hartes Holz, 24 Pfd. Unschlittkerzen und 10 Pfd. für die nächtliche Visitation, außerdem aber noch ein Kanzellist mit dem Gehälte pr. 367 fl. 50 kr. systemisirt seien, — endlich, daß an der nun aufgelösten Zwangsarbeits-Anstalt in Graz bei einem Belegraume von 400 und einem Durchschnittsstande von 320 Köpfen ein Verwalter mit dem Gehälte von 1260 fl., freier Wohnung, 10 Klafter hartes Holz, 36 Pfd. Unschlittkerzen, 48 Pfd. Baumöl und einem Gartenantheile, dann ein Adjunct mit dem Gehälte von 735 fl., freier Wohnung, 8 Klafter Holz, 24 Pfd. Unschlittkerzen,

28 Pfd. Baumöl nebst einem Gartenantheile — angestellt waren.

Die Gesuchsteller bemerken weiters, daß auch dem früheren Verwalter an der hiesigen Anstalt Johann v. Maitti ein Gehalt von 965 fl. verliehen, und daß ihnen durch die Uebnahme der Anstalt seitens der Landesvertretung jede Aussicht auf ein Avancement benommen wurde, während der Verwalter früher mit den Beamten der Strafanstalten Einen Status gebildet und demnach Aussicht hatte, mit der Zeit auf besser dotirte Posten gestellt zu werden.

Das Gewicht dieser von den Gesuchstellern geltend gemachten Gründe läßt sich wohl nicht verkennen.

Der Dienst in einer Zwangsarbeitsanstalt nimmt die Beamten nicht blos in den sonst gewöhnlichen sechs bis sieben Arbeitsstunden, sondern wohl den ganzen Tag hindurch in Anspruch.

Für Beamte von Zwangsarbeitsanstalten, welche ihre Geschäfte nicht mechanisch abthun, sondern mit Eifer und Liebe ihrer Pflicht obliegen, ist dieser Dienst ungemein schwierig und aufreibend, und soll die Anstalt ihren Zweck erfüllen, so muß der Eifer der Beamten rege erhalten werden, was nicht möglich ist, wenn sie nicht materiell derart gestellt sind, daß sie sich frei von Nahrungsvorgen dem Dienste widmen können.

Die Schwierigkeiten des Dienstes steigern sich aber, wenn in einer Anstalt, wie dies hier der Fall ist, Leute von verschiedenen Nationalitäten untergebracht werden, die alle ihrem Nationalcharakter entsprechend behandelt werden müssen.

Es muß demnach wohl zugegeben werden, daß die gegenwärtigen Gehälte der Anstaltsbeamten den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen, namentlich insolange nicht, als diese Anstalt auch zur Unterbringung fremdländiger Zwänglinge dient und deren Stand ein so bedeutender ist, wie dies in den letzten Jahren der Fall war, so wie auch, daß diese Gehälte mit jenen der übrigen landschaftlichen Beamten nicht im Einklange stehen, und daß nach Recht und Billigkeit eine Aufbesserung ihrer Bezüge kaum versagt werden könne.

Ungeachtet dies der Landesaussschuß vollkommen anerkennt, so glaubt er doch, daß diese Aufbesserung nicht schon derzeit durch Fixirung eines erhöhten Gehältes zu erfolgen habe.

Die Anstalt ist erst vor wenigen Monaten in die Verwaltung der Landesvertretung übergegangen und selbe war daher noch nicht in der Lage, über allfällige Reformen zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Es ist auch an sich der Fortbestand der Zwangsarbeitsanstalten fraglich, und auch denselben vorausgesetzt, dürfte es sich als nothwendig herausstellen, mit den Vertretungen verschiedener Länder, deren Angehörige jetzt in der Anstalt untergebracht sind, bindende Uebereinkommen für eine längere Zeit anzustreben, damit nicht allenfalls plötzlich die Anstalt für die Krainer verbleibt, für welche sie nicht erhalten werden könnte.

Da man aber die Beamten nicht mit der bloßen Hoffnung auf den vielleicht sehr entfernten Zeitpunkt, in welchem diese Fragen gelöst sein werden, vertrösten kann, glaubt der Landesaussschuß für selbe einstweilen nur Functionsgehältern, und zwar für den Verwalter mit jährlichen 212 fl. 50 kr. und für den Adjuncten mit jährlichen 175 fl. beantragen zu sollen, welche mit dem Momente zu entfallen hätten, als die hiesige Anstalt nicht mehr zur Unterbringung auch fremdländiger Zwänglinge zu dienen haben wird, oder eine Regulirung der Gehälte erfolgt.

Diesemnach wird beantragt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Verwalter an der hiesigen Landes-Zwangsarbeitsanstalt werde in die VIII. und der Adjunct in die IX. Diätenklasse eingereiht.

2. Dem Verwalter werde eine jährliche Functionsgebühr von 212 fl. 50 kr. und dem Adjuncten von 175 fl. vom 1. Jänner 1867 an und insoweit bewilliget, als die hiesige Zwangsarbeits-Anstalt zur Unterbringung auch fremdländiger Zwänglinge dient oder eine Regulirung ihrer Gehalte eintritt."

(Nach der Verlesung:)

**Präsident:**

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand der Herren das Wort?

**Abg. Kromer:**

Nachdem über die Gehaltserhöhung, über Functionsgehühren und über die Feststellung der Diätenklassen wohl nicht einseitig, sondern einerseits mit Rücksicht auf die Verwendung, andererseits aber mit Rücksicht auf die Stellung und Rangordnung aller übrigen landschaftlichen Beamten und Diener Beschluß gefaßt werden kann, so beantrage ich die Zuweisung dieser Vorlage an den Finanzausschuß.

**Präsident:**

Wird dieser Antrag unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand erhebt sich.)

Da dies ein Vertagungsantrag ist, so bitte ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen, somit die Vorlage an den Finanzausschuß gewiesen.

Ein weiterer Gegenstand ist die Rechtfertigung der Befürwortung des Anlehens der Stadtcommune Laibach per 100.000 fl.

Ich bitte den Herrn Referenten das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Deschmann (liest):**

„Hoher Landtag!

Die provisorische Gemeindeordnung für Laibach vom 9. Juni 1850 enthält unter den Bestimmungen für die Aufnahme von Darlehen im § 69 auch jene, daß im Falle, als das aufzunehmende Darlehen ein Viertel des jährlichen Einkommens der Gemeinde übersteigen sollte, die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz erteilt werden könne.

Der Gemeinderath der Stadt Laibach hat nun in der Sitzung vom 18. Juli l. J. unter Beobachtung der im Gemeindestatute vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 100.000 fl. zur Befreiung der außerordentlichen Auslagen beschlossen und an den Landesauschuß das Ansuchen gestellt, die a. h. Bewilligung zur Aufnahme des gedachten Darlehens zu erwirken, indem die Zustimmung des hohen Landtages zu einem diesfälligen, in dem Gemeindestatute vorgeschriebenen Landesgesetze bei den dringenden Anforderungen, die an die Stadtgemeinde gestellt werden, und dem nicht sobald in Aussicht stehenden Zusammentritte der Landesvertretung nur zum empfindlichsten Nachtheile der Stadt abgewartet werden könnte.

In einer auch in Druck erschienenen Denkschrift über die Finanzlage der Landeshauptstadt Laibach vom 10. August l. J., Z. 5876, wurden die jährlichen Empfänge der Stadt

in dem mindesten anzuhoffenden Betrage von 97.118 fl. und die currenten Ausgaben mit 71.716 fl. ausgewiesen. Die außergewöhnlichen Ausgaben, zu deren Deckung die Aufnahme eines Darlehens beschlossen wurde, sind durch den Ankauf des Gutes Unterthurn, durch nützliche und nothwendige Bauführungen und andere Einrichtungen, worunter auch die Uebernahme der Localpolizei, und schließlich durch die unerwarteten Kriegsereignisse des heurigen Jahres herbeigeführt worden. Aus der gedachten Darstellung ergab sich schon für das Jahr 1866 mit Einbeziehung der zu fundirenden schwebenden Schuld von 42.000 fl., wovon 22.000 fl. auf das Sparcassadarlehen vom vorigen Jahre zur Bezahlung der ersten Kauffschillingsrate des Gutes Unterthurn und 20.000 fl. auf das Darlehen aus dem Landesfonde entfallen, die Nothwendigkeit eines aufzunehmenden Darlehens im Betrage von 60.000 bis 67.000 fl.

Vom Jahre 1867 an wurde an Einnahmen ein über die currenten Ausgaben verbleibender Rest von 26.000 fl. in Aussicht gestellt, welcher für die Interessen der städtischen Schuld, dann bis zum Jahre 1870 zur Abzahlung der jährlichen Kauffschillingsraten des Gutes Unterthurn mit jährlichen 10.000 fl., und endlich im noch übrigen Reste von 11.000 fl. auf Neubauten verwendet würde.

Ferner wird der Commune Laibach schon im nächsten Jahre zu Folge contractlicher Verbindung die Herstellung der Schusterbrücke mit einem Aufwande von 30.000 fl. und der Quais bei der Schusterbrücke mit 6000 fl., in Summa mit 36.000 fl. obliegen; auch wird zur Vollendung der Stadtpflasterung ein Betrag von 20.000 fl. nothwendig sein.

Diese zunächst bevorstehenden Neubauten belasten das städtische Budget mit 56.000 fl., und es könnten aus den currenten Einnahmen zu deren Deckung nur die oben angedeuteten Ueberschüsse im Betrage jährlicher 11.000 fl. für Neubauten in den Jahren 1867 und 1868 verwendet werden, während der unbedeckte Abgang von 34.000 fl. durch ein Darlehen zu decken sein wird.

Mit Einbeziehung dieser Summe stellt sich die Höhe des demnächst aufzunehmenden Darlehens auf 100.000 fl. heraus.

Die Rückzahlung dieses Darlehens würde vom Jahre 1871 angefangen in jährlichen Raten von 10.000 fl. erfolgen. Sollten jedoch die projectirten Quabaubauten längs der Laibach von der Schusterbrücke an bis zur Metzgerbrücke schon im nächsten Jahre in Angriff genommen werden, wozu ein weiterer Betrag von mindestens 80.000 fl. erforderlich wäre, so könnte mit der Rückzahlung des Darlehens erst im Jahre 1875 begonnen werden.

Das Vermögen der Commune wird in jener Denkschrift auf 204.980 fl. bewerthet, ist demnach vollkommen genügend zur pupillariſchen Deckung der aufzunehmenden Schuld.

Der Landesauschuß glaubte mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und Nützlichkeit der angeführten Auslagen und auf den in Aussicht gestellten Rückzahlungsmodus die Befürwortung dieses Anlehens um so mehr übernehmen zu sollen, da das Statut vom 9. Juni 1850 der Stadtgemeinde Laibach in der Aufnahme von Darlehen Beschränkungen auflegt, welche bei analoger Anwendung der neuen Gemeindeordnung nach § 90 gänzlich zu entfallen hätten und an deren Stelle im vorliegenden Falle nicht einmal die Bewilligung des Landesauschusses erforderlich wäre.

In Folge Note der k. k. Landesregierung vom 24ten September, Z. 3050/P, haben Se. k. k. Apost. Majestät die angeführte Aufnahme des Darlehens zu bewilligen geruht. Der Landesauschuß stellt demnach den Antrag:

Es werde die von ihm an die k. k. Landesregierung mit Note vom 22. August 1866, Z. 2821, geleitete Verantwortung des Ansehens der Stadtgemeinde Laibach zur Erwirkung der a. h. Bewilligung wegen Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 100.000 fl. vom hohen Landtage zur zustimmenden Kenntniß genommen."

(Nach der Verlesung:)

**Präsident:**

Wünscht Jemand der Herren das Wort zu diesem Antrage? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung.

Er lautet (liest denselben).

Jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Es kommt nun an die Reihe der Bericht des Landesausschusses wegen nachträglicher Genehmigung der Zusammenlegung der Untergemeinde Catez mit der Gemeinde Kleinweiden und der Katastralgemeinde Verd mit der Gemeinde Oberlaibach.

Ich bitte den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

**Berichterstatter Deichmann (liest):**

„Hoher Landtag!

Der § 3 der Gemeinde-Ordnung vom 17. Februar 1866 bestimmt, daß Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, über ihr Ansuchen durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituirt werden können, wenn jede dieser auseinanderzuliegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenen Verpflichtungen besitzt oder durch Zusammenlegung mit einer andern Gemeinde erlangt. Unter denselben Bedingungen kann auch eine Ortsgemeinde, welche mit andern bisher nicht vereinigt war, durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst oder mit solchen vereinigt werden.

Es sind nun bei der in Folge des neuen Gemeindegesetzes erfolgten Constituirung der neuen Gemeinden dem Landesausschusse Wünsche einzelner Katastral- respective Untergemeinden bekannt gegeben worden, welche aus dem bisherigen Gemeindeverbande auszuscheiden und mit andern benachbarten Hauptgemeinden sich zu vereinigen beabsichtigten.

Obwohl hiezu nach dem angeführten Paragraphe die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich ist, so glaubte doch der Landesausschuß in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung von Seite des hohen Landtages derlei Zusammenlegungen seine Zustimmung ertheilen zu sollen, da hiedurch eine bessere Gruppierung erzielt und auch den übrigen Bestimmungen des Gesetzes Genüge geleistet wurde.

Derlei Zusammenlegungen betrafen:

1. Die Vereinigung der Katastralgemeinde Catez im Bezirke Treffen mit einer Bevölkerung von 548 Seelen, welche bisher zur Hauptgemeinde Moräutsch gehörte, mit der Gemeinde Kleinweiden. Hiernach hätte die Hauptgemeinde Kleinweiden mit 2029 Seelen die Pfarrbezirke St. Lorenz und Catez zu umfassen, und es war nicht zu befürchten, daß die Gemeinde Moräutsch unter jener Ausscheidung leiden würde, indem sie durch die indeß erfolgte Vereinigung mit der Gemeinde Neudegg einen jenen Ausfall übersteigenden Zuwachs erhielt und nunmehr mit einer Seelenzahl von 3427 Seelen die Pfarrbezirke Heiligenkreuz und Neudegg umfaßt.

2. Die Vereinigung der bisher zu Franzdorf gehörigen Untergemeinde Verd mit Oberlaibach.

Die Untergemeinde Verd, bestehend aus 85 behausten Grundbesitzern bei einer Bevölkerung von 653 Seelen, ist fast in unmittelbarer Verbindung mit Oberlaibach, hat dieselben Localverhältnisse, gleichartige Gemeindebedürfnisse und gehört zu demselben Pfarrsprengel Oberlaibach. Sie wurde zur Zeit, als bei der Patrimonialherrschaft Freudenthal die gerichtliche und politische Jurisdiction ausgeübt wurde, vorzugsweise aus dem Grunde mit Franzdorf vereinigt, weil sie im gleichen Unterthansverbande und in gleichartigen Waldservituten-Verhältnissen zu dieser vormaligen Cameralherrschaft stand.

Diese Verhältnisse haben sich schon seit Decennien gänzlich geändert, und steht die Untergemeinde Verd weder mit der Herrschaft Freudenthal, von der sie schon längst die Waldabfertigung erlangt hat, noch mit der über eine Stunde entfernten Ortschaft Franzdorf im geringsten localen oder Verkehrsverbande, während die Entfernung von Verd bis Oberlaibach kaum 10 Minuten beträgt.

Auch die Gemeindevorsteherung von Franzdorf hat sich bei der Verschiedenartigkeit der gegenseitigen Interessen für die Ausscheidung der Untergemeinde Verd aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgesprochen.

Auf Grundlage dieser Darstellung wird demnach beantragt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Zusammenstellung der Untergemeinde Catez im Bezirke Treffen mit der Gemeinde Kleinweiden in eine Hauptgemeinde, ferner die Einverleibung der Unter- respective der Katastralgemeinde Verd in die Hauptgemeinde Oberlaibach wird nachträglich die Genehmigung ertheilt.
2. Der Landesausschuß wird mit der Einleitung der weiteren Schritte zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanction beauftragt."

(Nach der Verlesung:)

**Präsident:**

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir zur Specialberathung.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche den ersten Absatz dieses Antrages des Landesausschusses, welchen Sie soeben vernommen, genehmigen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Der erste Absatz ist angenommen.

Wünscht Jemand zum zweiten Absätze das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche denselben annehmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich glaube, daß ich den Antrag stellen kann, daß wir diese beiden Anträge auch gleich in dritter Lesung annehmen und im Ganzen darüber abstimmen können.

Wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, so bringe ich diesen Antrag des Landesausschusses im Ganzen zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche denselben im Ganzen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum Antrage des Landesausschusses auf Aufhebung des Kanzleipauerschales bei den Landes-Wohltätigkeits-Anstalten und auf Passirung des wirklichen Erfordernisses.

Ich bitte den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

**Berichterstatter Dr. Bleiweis** (liest):

„Hoher Landtag!

Im Jahre 1829 wurde von dem damaligen k. k. Gubernium für die Kanzleibedürfnisse im hierortigen Krankenhause, als: Beleuchtung der Directions- und Verwaltungs-Kanzlei, Beschaffung des erforderlichen Schreib- und Packpapiers, Tinte, Blei- und Rothstifte, des Streufandes, Oblaten, Siegelwachses, Spagates und sonstiger Kanzleibedürfnisse ein Jahres-Kanzleipauschale von 48 fl. systemisirt.

Mit diesem Betrage reichte die Spitals-Verwaltung niemals aus, und ist derselbe nach einem von der Direction der Landes-Wohltätigkeits-Anstalten am 12. Februar d. J., Z. 26, dem Landesauschusse erstatteten Berichte gegenwärtig um so weniger genügend, als die meisten Artikel im Preise gestiegen und die Kanzleigeschäfte viel größer geworden sind. Auch die Landesbuchhaltung findet den besagten Pauschalbetrag nicht ausreichend, da die Mehrauslagen evident sind, und befürwortet eine Aenderung des bestehenden Systems in analoger Weise, wie bei der lauschaftlichen Kanzlei, daß nämlich die Kanzleierfordernisse gegen Verrechnung aus den Fonden der Landes-Wohltätigkeits-Anstalten beigelegt werden.

Mit Rücksicht auf die volle Richtigkeit der angeführten Thatsachen stellt der Landesauschuß, da es sich um eine Aenderung des bestehenden, auf überkommenen gesetzlichen Vorschriften beruhenden Systems handelt, demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Von dem im Jahre 1829 systemisirten Pauschale für die Kanzleierfordernisse der Landes-Wohltätigkeits-Anstalten findet es sein Abkommen;
2. die Kanzleierfordernisse werden aus den verschiedenen Fonden dieser Anstalten gegen dem bestritten, daß mit Schluß eines jeden Semesters die Auslagen in einer gehörig documentirten Rechnung specificirt zusammengefaßt und diese Rechnung sammt einer weiteren sogenannten Materialrechnung, versehen mit den einschlägigen Empfangsbestätigungen der Kanzleibeamten, im Wege der Spitalsdirection dem Landesauschusse zur Veranlassung der Abjustirung und sohinigen Flüssigmachung des Betrages vorgelegt werde.“  
(Nach der Verlesung:)

**Präsident:**

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand von den Herren über diesen Antrag des Landesauschusses etwas zu sprechen?

**Abg. Kromer:**

Ich bitte um das Wort.

Ich kann mich mit diesem detaillirten Verrechnungsmodus nicht ganz einverstanden erklären.

Es ist auch bereits im Finanzauschusse die Frage aufgetaucht, bei allen Landesanstalten die Kanzleierfordernisse lieber zu pauschaliren, als detaillirt verrechnen zu lassen. Man hofft nämlich, daß durch die Pauschalirung einerseits eine mehr ökonomische Gebahrung erzielt und daß andererseits hiedurch auch alle kleinlichen, immer mit Schreibereien verbundenen Verrechnungen vermieden werden können.

Weil nun dieser Antrag des Landesauschusses mit der Lösung der obgedachten Frage im Zusammenhange steht, so beantrage ich auch die Zuweisung dieses Antrages an den Finanzauschuß.

**Präsident:**

Wird dieser eben vernommene Antrag unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich diesen Vertagungsantrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Ich werde daher diesen Antrag dem Finanzauschusse zuweisen.

Wir kommen nun zum Antrage des Landesauschusses auf nachträgliche Genehmigung des zu Bauserstellungen im Zwangsarbeits-hause bestrittenen Kostenaufwandes per 1365 fl. 41 kr.

Ich bitte den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

**Berichterstatter Landeshauptmann = Stellvertreter Dr. Suppan** (liest):

„Hoher Landtag!

In Folge des hohen Zwänglingsstandes stellten sich die bisherigen in der Zwangsarbeits-Anstalt vorhandenen Correctionsarreste als unzulänglich heraus, und es wurde von der k. k. Landesregierung die Herstellung von vier neuen Arrestlocalitäten als unerlässlich erkannt.

Zur Herstellung dieser Arrestlocalitäten mußte aus Mangel eines anderen Raumes ein Zimmer benützt werden, in welchem bishin ein Theil der Wachmannschaft untergebracht war, für welche daher ein anderes passendes Locale im Dekonomiegebäude adaptirt werden mußte.

Nach dem Vorschlage stellten sich die Kosten für diese Adaptirungsbauten auf 1442 fl. heraus und der Landesauschuß konnte nicht umhin, zu selben um so mehr seine Zustimmung zu geben, als die Beurtheilung über die Zulänglichkeit der Correctionsarreste hauptsächlich nur der k. k. Landesregierung zu steht.

Diese Baulichkeiten wurden durch das k. k. Baudepartement mit einem Kostenaufwande von 1365 fl. 41 kr. durchgeführt und bei der am 23. Juni d. J. vorgenommenen Collaudirung die Herstellung als vollkommen entsprechend befunden.

Indem nun der Landesauschuß die Baurechnung vorlegt, stellt er den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die in der hiesigen Zwangsarbeits-Anstalt mit dem Kostenaufwande von 1365 fl. 41 kr. bewirkte Herstellung der vier Arrestlocalitäten und Adaptirung eines Locales für die Wachmannschaft werde nachträglich genehmiget.“  
(Nach der Verlesung:)

**Präsident:**

Wünscht Jemand zu dem eben vorgetragenen Antrage das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es kommt nun der Antrag des Landesauschusses auf Bewilligung einer jährlichen Gnadengabe für den dienstuntauglichen Irrenwärter Urban Oblak.

Ich bitte den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

**Berichterstatter Dr. Bleiweis** (liest):

„Hoher Landtag!

Urban Oblak, welcher laut Zeugnisses der Spitals-Direction durch 17 Jahre sowohl im hiesigen Krankenhause als auch in letzterer Zeit im Irrenhause Wärterdienste zur

vollsten Zufriedenheit insolange geleistet hat, als ihn nicht das vorgerückte Alter und die äußerst angestrengten, unter Umständen selbst lebensgefährlichen Dienstleistungen in der Irrenheilanstalt zum fernern Wartdienst unfähig gemacht haben, ist am 10. Jänner d. J. um Bewilligung einer Gnadengabe eingeschritten.

Zu Erwägung, daß Provisionen den in den Landeswohlthätigkeitsanstalten bedienstet gewesenen Wärtern schon oftmal bewilliget wurden, und mit Hinblick auf den § 4 des Pensionsnormales (Provinzial-Gesetz-Sammlung vom Jahre 1817, Ergänzungs-Band IV), wornach solchen Individuen, welche eine belobte Dienstzeit von ununterbrochenen 10 Jahren nachweisen, bei eingetretener Dienstuntauglichkeit eine sichere Anwartschaft auf eine Provision (Beitrag zum Lebensunterhalt) in Aussicht gestellt ist, — der Bittsteller Urban Oblak 62 Jahre alt ist, seine Körper- und Geisteskräfte in dem beschwerlichen Dienste als Irrenwärter aufgerieben hat, daher erwerbsunfähig ist und nach dem vorliegenden legalen Zeugnisse gar kein Vermögen besitzt, stellt der Landesauschuß nachstehenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle dem Urban Oblak für dessen Lebensdauer eine Gnadengabe von jährlichen 60 fl. österr. Währ. aus dem Krankenhausfonde bewilligen und den Landesauschuß mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragen."

(Nach der Verlesung:)

### Präsident:

Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Es kommt nun der Antrag des Landesauschusses auf nachträgliche Genehmigung der auf Kosten des Landesfondes übernommenen Vorspannsbeförderung der zur Kriegsbereitschaft einberufenen Militärurlauber und Reservisten und der zur Werbung und Ausrüstung der krainischen Alpenjäger bewilligten Subvention per 4000 fl.

Ich bitte den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

### Berichterstatter Deschmann (liest):

„Hoher Landtag!

Die Kriegereignisse dieses Jahres haben dem Landesauschusse Veranlassung geboten, unvorhergesehene Auslagen für Kriegszwecke auf den Landesfond zu übernehmen, wofür er die nachträgliche Genehmigung des hohen Landtages anhoffen durfte.

Das k. k. Ergänzungscommando des vaterländischen Infanterieregimentes Hohenlohe hat unter Hinweisung auf den vom Kriegsministerium ergangenen Erlaß, worin die Ergreifung aller geeigneten Maßregeln zur schleunigsten Durchführung der Kriegsbereitschaft angeordnet wurde, an den Landesauschuß das Ersuchen gestellt, daß die einberufenen Urlauber und Reservisten aus den entfernteren Bezirken mittelst Vorspann auf Kosten des Landesfondes nach Laibach befördert werden möchten, wie dies auch im Kriegsjahre 1859 geschehen ist.

Der Landesauschuß hat sich für die Uebernahme dieser Kosten auf den Landesfond bereit erklärt, und es sind die k. k. Bezirksämter von der k. k. Landesregierung aufgefordert worden, diese Vorspannleistung gegen feinerzeitige Refundierung aus dem Landesfonde vorschußweise aus den Bezirkscaffen zu bestreiten. Nach einem von der Landesbuch-

haltung zusammengestellten Ausweise über aus dem Landesfonde bereits refundirte Kosten dürfte sich die Gesamthöhe dieser Auslage mit Einbeziehung von ein paar noch nicht abjustirten und zu ergänzenden Rechnungen auf beiläufig 1900 fl. belaufen.

Die bisher von dem Landesauschusse angewiesenen Refundierungen im Betrage von 1711 fl. haben in den vorhandenen Cassaresten ihre Deckung gefunden.

Weiters hat sich das in Laibach constituirte Comité zur Errichtung eines krainischen Contingentes zu dem von Sr. Majestät auf den Kriegsfall und auf Kriegsbauer Allerhöchst genehmigten freiwilligen Corps der innerösterreichischen Alpenjäger mit Zuschrift vom 28. Mai l. J. an den Landesauschuß um Unterstützung und Bewilligung einer Gelddotacion gewendet, und es ist hierüber ein Beitrag von 4000 fl. zur Werbung und Ausrüstung der krainischen Alpenjäger aus dem Landesfonde bewilliget worden.

Zur Rechtfertigung dieser getroffenen Verfügungen möge die Bemerkung genügen, daß ein Zögern gegenüber der plötzlich eingetretenen Kriegsbedrängniß ein kaum zu verantwortendes Zurückbleiben hinter der allgemeinen patriotischen Strömung gewesen wäre, die sich im ganzen Lande durch Thaten manifestirte, daher denn auch der Landesauschuß den in diesem Landtagssaale zu wiederholten malen in begeisteter Weise kundgegebenen Ausdrücken der stets bewährten Treue und Ergebenheit des Krainerlandes, des innigen Festhaltens an die Reichseinheit und des Einstehens für die Wachtstellung der österreichischen Monarchie nach den ihm zu Gebote gestandenen Mitteln einen thatsächlichen Ausdruck geben zu sollen geglaubt hat.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle der vom Landesauschusse auf Kosten des Landesfondes übernommenen Vorspannsbeförderung der zur Kriegsbereitschaft einberufenen Militärurlauber und Reservisten, ferner der zur Werbung und Ausrüstung der krainischen Alpenjäger aus dem Landesfonde bewilligten Subvention von 4000 fl. nachträglich die Genehmigung ertheilen."

(Nach der Verlesung:)

### Präsident:

Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche denselben annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es kommt nun der Antrag des Landesauschusses auf nachträgliche Genehmigung der bewilligten Subvention für den Brückenbau bei Heil. Kreuz pr. 500 fl.

Ich bitte den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

### Berichterstatter Deschmann (liest):

„Hoher Landtag!

In der Ortschaft Heil. Kreuz bei Landstraß hat sich im Beginne dieses Jahres ein Comité zum Aufbaue einer Brücke über den Gurkfluß constituirt. Die Verbindung beider Ufer wurde bisher durch eine Ueberfuhrplatte bewerkstelligt, was für viele dortige Bauernrealitäten, die ein durch den Gurkfluß verschiedenes Besizthum haben, mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden war. Das Weingebirge, aus dem jene Gegend das meiste Erträgniß zieht, befindet sich am rechten Gurkufer, und die Winzer schrieben den geringen Absatz ihrer Weine dem Mangel einer Brückenverbindung mit dem jenseitigen Ufer zu.



Das genannte Comité hob diese Umstände in einer an den hohen Landtag gerichteten Petition vom 8. Februar l. J. zur Erwirkung einer Subvention hervor. Dieselbe langte erst nach Schluß der Landtags-Session ein, und es war dem Landesausschusse nicht möglich, darüber einen definitiven Beschluß zu fassen, da keine Pläne und Kostenüberschläge vorlagen.

In einer erneuerten, an den Landesausschuß gerichteten Eingabe vom 20. Juli l. J. wurde der weitere Nachweis über die vom Brückenbau-Comité eingeleiteten Schritte geliefert. Nach dem vorgelegten Plane hätte die hölzerne Brücke bei einer Länge von 45 Klafter aus 13 Jochen und zwei gemauerten Brückenköpfen zu bestehen. Die Baukosten wurden nebst Ablösung der jetzigen Ueberfuhr — letztere mit 1350 fl. — auf 9034 fl. 25 kr. veranschlagt. Nach dem getroffenen Vertheilungsmodus der Kosten haben sich 460 Grundbesitzer der an diesem Brückenbaue zumeist interessirten Ortschaften der Pfarren Haselbach, Cirkle und Heil. Kreuz zu jährlichen Geldbeiträgen bereit erklärt, wodurch in 10 Jahren eine Summe von 8795 fl. zur Rückzahlung des aufzunehmenden Baucapitals zu Stande kommen würde.

Die k. k. Landesregierung hat mit Erlaß vom 30. Juni l. J., Z. 6216, den Bau der Brücke nach den gelieferten Plänen bewilligt und eine Mautheinhebung auf die Dauer von fünf Jahren zugestanden. Da die jetzigen Beitragleister zum Brückenbaue von der Mauth befreit wären, so ist ein bedeutendes Erträgniß davon nicht anzuhoffen.

Außerdem würde vom Brückenbau-Comité angeführt, daß von den zugesicherten 8795 fl. bei den dürftigen Verhältnissen der dortigen Bewohner höchstens 7500 fl. eingehen würden. Die Interessen für das zu hohen Zinsen aufgenommene Baucapital wurden mit Rücksicht auf die jährlichen Rückzahlungen auf 1295 fl. 50 kr. veranschlagt, hiezu die Baukosten pr. 9034 fl. 25 kr., ergibt 10329 fl. 75 kr. als Summe der Bauauslagen, wovon nach Abrechnung der gedachten 8795 fl. der Betrag von 1534 fl. 25 kr. nicht bedeckt erscheint.

Das Brückenbau-Comité nahm sogleich nach erfolgter Bewilligung der k. k. Landesregierung den Bau in Angriff und stellte unter Darlegung obiger Verhältnisse an den Landesausschuß in dem Gesuche vom 20. Juli l. J. die Bitte um eine Subvention aus dem Landesfonde.

Die besagte Brücke gehört als ein Object zu der als Concurrrenzstraße sub 40 des Straßen-Kategorisirungs-Gesetzes erklärten Landstraße-Gurkfelder Straße, da sie die beiden Ortschaften Sele und Brod mit einander verbindet.

Nach § 5 des Straßen-Concurrenz-Gesetzes sind Brücken und andere Kunstbauten in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln, doch können sie ausnahmsweise mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und einer anderen Kategorie angehörig erklärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört. Auch können nach § 10 des Straßengesetzes den Gemeinden bei besonders wichtigen oder kostspieligen Concurrenzstraßen Beiträge zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Landesfonde bewilligt werden.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes wäre demnach eine vom hohen Landtage zu gewährende Subvention im vorliegenden Falle nicht ausgeschlossen gewesen. Der Landesausschuß glaubte jedoch mit Rücksicht auf die in der Sitzung vom 15. Jänner 1866 ihm über die Verwendung der in das heurige Präliminare nachträglich eingestellten 10.000 fl. für Straßen-Subventionen gegebenen Instructionen mit der Bewilligung einer dem vorhandenen Bedürfnisse und den Kräften des Landesfondes entsprechenden Subvention die rasche Ausführung jenes Baues fördern zu sollen, indem

für Straßen-Subventionen noch ein verfügbarer Rest von 350 fl. vorhanden war, wozu noch weitere 1359 fl. für heuer zur Disposition kommen, indem ihre ursprünglich beabsichtigte Verwendung für die neue Straßenanlage in der Krakauer Waldstrecke bei den völlig geänderten Verhältnissen, in denen sich dieses Straßenproject nach den neueren Erhebungen befindet, in diesem Jahre nicht stattfinden kann.

Der Landesausschuß hat demnach zu diesem Brückenbaue mit Verordnung vom 4. August l. J., Z. 2492, eine Subvention von 500 fl. ausgesprochen.

Die Zahlungsanweisung ist nach eingelangtem Collaudations-Protokolle, womit die Solidität des ausgeführten Baues und die Einhaltung der bei der Baubewilligung gestellten Bedingungen constatirt wurde, mit Verordnung vom 4. September 1866, Z. 3093, erfolgt.

Indem der Landesausschuß die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Subvention nachgewiesen zu haben glaubt, stellt er den Antrag:

Der hohe Landtag wolle die vom Landesausschusse bewilligte Subvention für den Brückenbau bei Heil. Kreuz im Betrage von 500 fl. nachträglich genehmigen."

(Nach der Verlesung:)

### Präsident:

Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung und bitte jene Herren, die mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesausschusses wegen Herabminderung der Verpfleggebühren im hierländigen Zwangsarbeitsbause.

Ich bitte den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

### Berichterstatter Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Suppan (liest):

„Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 19. December 1865 hat der hohe Landtag den Landesausschuß beauftragt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit eine Herabminderung der Verpflegstaxe für die in der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt detenirten fremdländigen Zwänglinge zulässig sei, und ihn ermächtigt, die als zulässig anerkannte Herabminderung gegen nachträgliche Rechtfertigung eintreten zu lassen.

Die zur Ausführung dieses hohen Landtagsbeschlusses gepflogenen Erhebungen haben gezeigt, daß die bestandene Verpflegstaxe mit 52 kr. pr. Kopf und Tag in keiner Weise zu hoch gegriffen war, ja daß sie sogar erhöht werden müßte, wenn man die Zinsen des Baucapitals zu den Auslagen hinzurechnen würde, was nur der Billigkeit entspräche.

Um eine Herabminderung zu erzielen und dadurch dem Ansuchen mehrerer Landesvertretungen zu entsprechen, konnte der Landesausschuß der Feststellung der Verpflegstaxe nur das factische Ergebnis in den drei Beobachtungsjahren 1862 bis 1864 zu Grunde legen, in denen die baren Auslagen sich auf 85.419 fl. 24. kr. beliefen und auf 159.468 Hafttage vertheilt pr. Kopf und Tag 53.60 kr. und abzüglich des Arbeitserträgnisses pr. Kopf und Tag mit 2.80 kr. noch 50.80 kr. betrugten.

Nachdem nun für die Zeit vom 1. November 1865 die Bespeisung und Brotlieferung neu verpachtet worden

waren und dadurch ein Minderaufwand von 2.25 fr. per Kopf und Tag erzielt wurde, so konnte man die reellen Auslagen für das Jahr 1866 mit 48.55 fr. annehmen, weshalb der Landesausschuß sie auf 49 fr. festsetzte, nachdem einige bleibende Auslagen, z. B. die Pension des früheren Verwalters v. Mailli, erst später zugewachsen waren.

In obiger Darstellung liegt auch die Rechtfertigung der erfolgten Herabminderung der Verpflegungsgebühr.

Unter Einem glaubt jedoch der Landesausschuß für das Jahr 1867 die weitere Herabminderung der Verpflegungsgebühr auf 48 fr. per Kopf und Tag beantragen zu sollen.

Der Landesausschuß hat nämlich neuerlich die Verpackung sowohl der Bepfeilung als der Brotlieferung veranlaßt und bei ersterer eine Kostenherabminderung von  $\frac{1}{2}$  Kreuzer, bei letzterer aber von  $\frac{1}{4}$  Kreuzer erzielt und zugleich hat sich der Brotlieferant nebstdem zu einem Nachlasse von  $2\frac{1}{2}$  Percent verpflichtet, so daß die Minderauslagen im Jahre 1867 per Kopf und Tag mit 1 Kreuzer angenommen werden können.

Es wird demnach beantragt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die durch den Landesausschuß verfügte Herabsetzung der Verpflegungsgebühr in der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt auf 49 fr. per Kopf und Tag werde nachträglich genehmigt.
2. Für das Jahr 1867 werde diese Verpflegungsgebühr auf 48 fr. per Kopf und Tag festgesetzt."

(Nach der Verlesung:)

**Präsident:**

Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

**Abgeordneter Brolich:**

Da der Finanzausschuß ohnehin die Regieauslagen des Zwangsarbeitshauses zu prüfen und zu genehmigen hat und sohin auch am besten in der Lage ist, diesen Gegenstand beurtheilen zu können und einen angemessenen Antrag zu stellen, so erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß auch dieser Antrag des Landesausschusses an den Finanzausschuß gewiesen werde.

**Präsident:**

Wird dieser Antrag unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich diesen Vertagungsantrag zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

**Dr. Toman und Dr. Costa:**

Was ist's?

**Präsident:**

Es handelt sich um die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Brolich.

**Dr. Costa:**

Nach welchem Abstimmungsmodus?

**Präsident:**

In der Weise, daß ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte, gefälligst sitzen zu bleiben. (Es erheben sich einige Mitglieder des linken Centrums. Heiterkeit.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Brolich ist angenommen, und es wird daher diese Vorlage dem Finanzausschusse zur Erledigung zugewiesen.

Es sind hiemit sämtliche Vorlagen der heutigen Tagesordnung erschöpft. Ich gebe nun die Tagesordnung für die nächste Sitzung dem hohen Hause bekannt.

Es ist dies: 1. Antrag des Landesausschusses auf Errichtung eines Landeswaisenhauses. 2. Antrag des Landesausschusses über den Antrag des Abgeordneten Guttman wegen Errichtung einer niederen Ackerbauschule. 3. Antrag des Landesausschusses auf Bewilligung einer Subvention für die Kunstbauten der Refathaler Straße im Bezirke Senožec. 4. Antrag des Landesausschusses auf Erhöhung der Subvention für die Mertschetschendorf-Gurkfelder Straße. Endlich 5. Antrag des Landesausschusses auf Erhöhung des Diurnums für den Diurnisten der landschaftlichen Buchhaltung Reimund Siskar von täglichen 80 fr. auf 1 fl.

Bei dieser letzten Vorlage stelle ich an das hohe Haus das Ansuchen, diese Vorlage zur Ersparrung der Kosten nicht lithographiren zu lassen. Wenn keine Einwendung geschieht, so wird die Lithographirung unterbleiben und die Herren nehmen von dieser Vorlage heute Kenntniß. (Nach einer Pause:) Mein Ansuchen ist angenommen.

**Abg. Dr. Costa:**

Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, den Bericht über die Kunstbauten der Refastraße auf eine der nächsten Sitzungen zu übertragen, nachdem ich in dieser Richtung nach einem heute erhaltenen Schreiben hoffe, noch weitere Informationen aus dem Bezirke selbst zu erhalten, da es unmöglich ist, dieselben bis zur nächsten Sitzung vorzubringen. Ich würde daher bitten, diesen Gegenstand von der nächsten Tagesordnung zu streichen.

**Präsident:**

Wenn von Seite des hohen Hauses gegen diesen Wunsch des Herrn Dr. Costa keine Einwendung gemacht wird, so ist meinerseits gar kein Anstand, diese Vorlage von der nächsten Tagesordnung zu streichen. (Nach einer Pause:) Es wird keine Einwendung erhoben, daher ist der Gegenstand von der Tagesordnung gestrichen und wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden. Ich ersuche aber den Herrn Abgeordneten, mir bekannt zu geben, wann er kampffähig ist.

Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag den 26. dieses Monats.

**Poslanec Dr. Toman:**

Prosim besede, gospod prvosednik. Več poslanecv nas je namenjenih za nedeljo in ponedeljek podati se v Zagreb, kjer se bode obhajala tristoletna svečanost junaka Zrinjskega, rojaka hrvaškega. Če pomislimo mi, da so Slovenci — naši prededi — zedinjeni s Hrvati se večkrat bojevali zoper Turke, da so radi in srčno prelivali svojo krv, ter tako branili svojo domovino svojemu cesarju, in posebno pod vodstvom Zrinjskega, kterih prededov nasledniki smo tudi mi Slovenci, kar si v veliko čast štejem, nam goreči sorodni slovanski čut veleva, da se tudi mi potomci ravno zdaj zedinimo v Zagrebu, ko se tam obhaja ta velika svečanost. Mi prosimo tedaj, da bi prihodnja seja še-le bila v sredo; saj še prihodnji teden lahko sedimo trikrat ali štirikrat, kakor prvi teden, namreč v sredo, četrtek, petek in saboto. Mi ne želimo stroškov deželnega zaklada poviksati, ali brème naših volilcev obtežiti, temuž na-

djamo se, da bodemo združeni prihodnji teden še lahko rešili svojo nalogo, če tudi ne bode seje že v ponedeljek.

Stavim tedaj predlog in prošnjo, da bi bila prihodnja seja še-le v sredo.

**Präsident:**

Es steht zwar dem Präsidenten des hohen Landtages das Recht zu, die Sitzungen anzuordnen. In Anbetracht jedoch, daß es sich hier um einen patriotischen Act handelt, in Erwägung, daß die Ausschüsse zu ihren Arbeiten Zeit brauchen, um das Material für die Plenarsitzungen zu schaffen, und daß eigentlich nur ein einziger Tag in Frage

steht, finde ich mich bestimmt, mich an das hohe Haus zu wenden, und bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Toman, daß die nächste Sitzung am Mittwoch, d. i. am 28. November, stattfinden, unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist reichlich unterstützt.

Nun bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die nächste Sitzung erst am nächsten Mittwoch, d. i. den 28. November, stattfindet, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des Herrn Dr. Toman ist angenommen und hiemit die nächste Sitzung auf nächsten Mittwoch anberaumt. Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 48 Minuten.

